

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter
Goldfuß-Siedl, Eva

Vorlagennummer
112/2020

Aktenzeichen
047.12

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	10.12.2020 17.12.2020	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 2

Betreff:

Neufassung der Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Anlage 2) zu.
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen stammt aus dem Jahr 1978 (s. Anlage 1). Sie sieht vor, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelbach erfolgen. Nur durch eine der Satzung entsprechende Veröffentlichung können öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rechtskraft entfalten.

Seit der Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zum 01.12.2015 können gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) die öffentlichen Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden auch rechtswirksam durch Bereitstellung im Internet erfolgen. Dies bietet den Vorteil, dass rechtswirksame Bekanntmachungen ohne das Mitteilungsblatt und damit ohne die Mitwirkung eines Verlegers möglich sind. Für die rechtswirksame öffentliche Bekanntmachungen im Internet sind allerdings verschiedene Vorgaben zu beachten, die in § 1 Abs. 2 DVO GemO festgelegt sind:

Die Internetbekanntmachungen müssen:

- den Bereitstellungstag der jeweiligen Bekanntmachung angeben;
- so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite (der Internetseite der Kommune) den Bereich des Ortsrechts erkennt;
- für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen lesbar sein;
- während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitgehalten werden;
- gegen Löschung und Verfälschung technisch und organisatorisch gesichert werden. Hierzu ist insbesondere die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
- Zudem muss die Internetseite ausschließlich unter der Verantwortung der Kommune stehen, wobei sie sich zur Einrichtung, Pflege und dem Betrieb jedoch eines Dritten bedienen kann.

Diese Punkte lassen sich auf der Homepage www.badrappenau.de bereits jetzt weitgehend problemlos technisch umsetzen. Neu ist lediglich die Einführung der erforderlichen „qualifizierten elektronischen Signatur“. Dafür ist der Einsatz einer elektronischen Siegelkarte durch die Mitarbeiterinnen der Pressestelle und deren Vertreterinnen vorgesehen. Die Kosten für die elektronische Siegelkarte belaufen sich auf 1.300 Euro / 2 Jahre und für die erforderliche Soft- und Hardware auf ca. 500 Euro (einmalig) pro Arbeitsplatz.

Personen, die keinen Zugang zum Internet haben, können während der Sprechzeiten kostenlos Einsicht in die öffentlichen Bekanntmachungen nehmen. Darüber hinaus kann gegen Kostenerstattung auch ein Ausdruck der jeweiligen Bekanntmachung ausgehändigt oder per Post zugesandt werden. Die Kosten richten sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Rappenau.

Ausnahme: Rechtswirksame Bekanntmachung von Bauleitplänen

Nach gegenwärtiger Rechtslage (u. a. §§ 3, 4a und 10 BauGB) hält der Städtetag Baden-Württemberg die ausschließliche öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen via Internet für nicht rechtswirksam möglich. § 4a BauGB lässt nur ergänzende Internetbekanntmachungen zu. Da es sich um Bundesrecht handelt, hat die Änderung von § 1 DVO GemO hier keine Auswirkungen. Bauleitpläne müssen also weiterhin im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden, um Rechtskraft zu erlangen.

Notbekanntmachungen

§ 1 Abs. 5 DVO GemO regelt zudem die Zulässigkeit einer Notbekanntmachung. Diese ist „in anderer geeigneter Weise“ zulässig, falls die rechtzeitige Bekanntmachung gemäß der Veröffentlichungssatzung „nicht möglich erscheint“. Nur zur Klarstellung wird der Hinweis auf die Notbekanntmachung in den Satzungstext mit aufgenommen.

Bevor die Änderung der Form der öffentlichen Bekanntmachungen in Kraft tritt, wird darauf mehrmals im Mitteilungsblatt hingewiesen. Ebenfalls erfolgt eine frühzeitige Information an die Gemeinde Siegelbach.

Bereits heute werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Rappenau nicht nur im Mitteilungsblatt, sondern zusätzlich auch auf der Homepage www.badrappenau.de veröffentlicht. Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit ist geplant, auch nach der Änderung der Veröffentlichungssatzung die öffentlichen Bekanntmachungen weiterhin im Mitteilungsblatt abzudrucken. Ihre Rechtskraft erlangen die Bekanntmachungen in Zukunft aber durch die Bekanntmachung auf der Homepage www.badrappenau.de.